

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 3 (1851)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 21. Juni.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz; halbjährlich 28½ Bg. in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Curate, qui his solemnitatibus interestis, ne ab aeterna solemnitate separemini. Quid prodest interesse festis hominum, si deesse contingat festis angelorum? Umbra futurae solemnitatis est solemnitas praesens; ideo hanc agimus, ut ad illam, quae non est annua sed continua, perducamur. Cum haec statuto tempore geritur, ad illius desiderium memoria nostra refricatur. Frequentatione ergo gaudii temporalis ad aeterna gaudia mens incalescat et ferveat, ut ex veritate laetitiae perfruatur in patria, quod de umbra gaudii meditatur in via. S. Gregorius M.

Neues Abonnement.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement für die „Kirchenzeitung“. Wir ersuchen die geehrten Herren Abonnenten, recht frühzeitig bei dem nächstgelegenen Postamte das Abonnement zu erneuern, damit sie keine Unterbrechung in der Zusendung erleiden. — Der Preis ist halbjährlich franco in der ganzen Schweiz 28½ Baken. Bestellungen nehmen alle Postämter an, sowie auch gegen frankirte Einsendung des Betrags.

Die Expedition:

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Konferenzfrage.

Ist eine Verminderung der Feiertage in unserer Zeit thunlich und in wie weit?

C.

Was sagt hierüber das Recht?

Wenn die Feiertage als ein religiös-sittliches Bedürfnis anzusehen sind — es mag dann zeiträumlich oder orts-räumlich bald lebendiger für das Gottesreich erglücken bald absterbend im Weltmaterialismus erkalten — so wird die Rechtsfrage Lösung wünschen: Wem es zustehe das In-

stitut der Feiertage für das Bedürfnis zweckmäßiger zu machen? Soll der Staat daran? soll es die Kirche thun?

1. Wie der Staat kein Recht hat, kirchliche Feiertage von sich aus einzuführen, so hat er auch kein Recht, bestehende von sich aus abzuschaffen: sie sind Bedingungen des öffentlichen Kultus, und dieser fällt in das Gebiet der Kirche. Das Bedürfnis der Gläubigen ist zunächst ihre, das Bedürfnis des Bürgers zumeist seine Sache. Aber mit der Verpflichtung für die zeitliche Wohlfahrt seiner Bürger zu sorgen und folglich ihre materiellen Interessen aus den drei einzig möglichen Quellen, der Bodenkultur, des Gewerbes und des Handels zu sichern, wohnt ihm unstreitig auch das Recht an, seine Bürger von solchen Beschränkungen zu befreien zu suchen, welche den für ihre Lebensbedürfnisse nöthigen Zufluss und Unterhalt aus benannten Quellen allzusehr hindern und verkümmern könnten. Er muß also dafür sorgen, daß die Produktionskräfte in ein günstiges Verhältniß zur Konsumtion treten und daher genügend an Arbeitstagen wirken können, zumal der ökonomische Wohlstand eines Landes ein Hauptträger der sittlichen Wohlfahrt seines Volkes und dessen Unabhängigkeit ist.

Wenn also das Volkswohl mit Wahrscheinlichkeit für seine physische Existenz mehr Werktage und folglich weniger Feiertage erheischt, so darf und kann der Staat mit Fug und Recht auf dem Petitionswege von der Kirche Beschrän-

fung der Feiertage anverlangen. Das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung ist für ihn ein unveräußerliches Attribut.

Aber bevor er religiöse Kapitalien angreift, soll er Garantien bieten, daß er die übrigen nicht nur verschonen, sondern unantastbar hl. Zinsen tragen lasse, — also dafür Sorge, daß die Sonntage und Feiertage auch wirklich geheiligt werden und die Uebertreter derselben durch Polizeigesetze der Strafe verfallen. Er soll ferner noch vorhin durch weise Gesetzgebung den Beweis zu liefern suchen, daß er alle staatlichen Kräfte leite, um ein glückliches Verhältniß zwischen Erwerb und Verbrauch zu bewirken. Thut er aber das, wenn er die auferheblichen Kindererzeugungen nicht exemplarisch straft? gegen Müßiggänger, Schwelger und andere Taugenichtse nicht durch verschärfte Besserungs-, Zucht- und Zwangs-Mittel und Anstalten einschreitet? die leichtsinnige Jugend ganz frei und frech gewähren läßt, dem Religionsunterrichte an Sonntagen beizuwohnen oder sich an öffentlichen Zerstreuungsplätzen herumzutreiben ja dieselbe vielleicht allzuviel, an Werktagen noch, zu militärischen und politischen Exercitien, zu Sang- und Trinkvereinen, aufmahnt? Wahrlich, da geht nicht nur Zeit und Arbeit unter, Geld und Gut verloren, sondern es erkaltet oft bei solchen Zusammenkünften der warme Sinn für Thätigkeit und Nüchternheit, — die Sitte der Einsalt und Genügsamkeit verschwindet, und Religiosität und Tugend, diese zuverlässigen Grundpfeiler aller Staats-Wohlfahrt, alles Bürgerglückes, werden oft erschüttert. — Der Staat eröffne also vorerst auf seinem Gebiete alle Wohlfahrtsquellen und verschließe die Armuthskanäle, er bringe an den Werktagen sämtliche Kräfte in harmonischen Fluß zum Wohl des Ganzen, und beanspruche dann väterlich die Kirche, mütterlich neben und mit ihm das Gesamtwohl ihrer Kinder opferungsthiätig zu befördern. Die Regierungsglieder selbst gehen mit gutem Beispiel voran: nam verba movent, exempla vero trahunt; et „regis ad exemplum totus componitur orbis.“ Landesväterliche Thaten und landesväterliche Tugenden dem Volke gezeigt, und nicht die grinsenden Kadaver der Irreligiosität und Immoralität, der Selbstsucht, mit einem ästhetischen Phrasenmantel verhüllt!

2. Soll die Kirche Feiertage aufheben?

Daß die Kirche, welche die Feiertage sanktionirt hat, dieselben wieder abrogiren könne, ist so klar, als jeder selbstherrliche Gesetzgeber seine Gesetze, die nicht mehr ganz volksthümlich, zeit- und ortsgemäß sind, wieder anders formuliren oder gänzlich aufheben kann. Dieses Recht liegt in der Natur ihrer geistlichen Machtfülle, und sie hat es immer und überall in ihrem kirchlichen Bereiche faktisch geübt, und thut es noch: nämlich der Landesherr oder die

Regierung petitionirt, der Diözesanbischof oder die Synode referirt, und der Papst thut den Ausspruch.

Das Kirchenoberhaupt wird sich zumeist durch das bischöfliche Referat für und wieder bestimmen lassen: und diesem bischöflichen Referate selbst müssen die Berichte und Anträge der hochwürdigen Geistlichkeit angenehm und erwünscht sein. Sie, mit der Seelsorge betraut, soll und wird zunächst und zumeist wissen, was dem Volkswohl, oder in der Kirchensprache zu reden, dem Seelenheil der Gläubigen Noth thut, dasselbe behindern und befördern kann. *Vigilantia pastoris noverit salutem gregis!* Fände sie nun eine Vermehrung der Werktagen durch Verminderung der Feiertage von größerem Vortheil als Nachtheil, so stünde ihr nicht nur das Recht des Dürfens, sondern vielmehr die Pflicht des Sollens wohl an, ihre hirtenamtlichen Vorstellungen der geistlichen Behörde zu unterbreiten. Der weise Schiffmann entschließt sich oft bei drohenden Gefahren unwesentliche Güter, wenn auch ungerne über Bord werfen zu lassen, um die wesentlichen Pretiosen aus dem Wellensturm zu retten. Ohne Zweifel würde der allverehrte Diözesanoberhirt durch das Organ seiner geistlichen Unterhirten die Stimme und die Stimmung seiner Heerde am liebsten vernehmen und am besten verstehen. So strömte der Geist der christlichen Gemeinde durch die hierarchische Gliederung frei und ganz zum Ohr des Statthalters Christi. Demnach kann der Staat Verminderung der Feiertage verlangen, wenn dieses die materiellen Volksbedürfnisse erfordern und es ohne wahrnehmbaren Eintrag der religiösen geschehen kann; es darf die Geistlichkeit das gleiche Begehren von sich aus sollicitiren, wenn sie es im Interesse höherer Rücksichten zum Frommen der Gläubigen eher ersprießlich als nachtheilig erachtet, die Kirche wird durch das Organ ihres Oberhauptes gerechten Wünschen eines christgläubigen Volkes mit Bereitwilligkeit entgegen kommen.

Columbae simplicitas vult, serpentis prudentia scit ire viam salutis!

So die rechtlichen Ansichten über die Feiertage.

D.

Was sagt dazu die Theologie?

Es ist Aufgabe der Theologie, das Reich Gottes auf Erden oder das Reich der Wahrheit, der Tugend und Glückseligkeit zu verwirklichen, oder mit andern Worten, Gottesehre und Menschenheil zu befördern. Sie bezieht das durch Lehre, Zucht und Kult. Diesen letztern, namentlich den öffentlichen feierlichen Gottesdienst, hegt und pflegt sie an den die Stelle des jüdischen Sabbats einnehmenden Sonntagen, und ergänzend und nachträglich, auch an den Feiertagen. Die Sonntage, unter dem Ansehen des dritten Gebotes Gottes sanktionirt, müssen unveränderlich bleiben; die Feiertage unter dem Ansehen des ersten

Kirchengebots stehend, können abgeändert werden, weil sie nicht göttlichen Ursprungs sind, sondern von den Aposteln, Päpsten und Bischöfen herrühren, und je nach Zeitumständen und Ortsverhältnissen, Glaubensgeheimnissen und Geschichtsereignissen, Heerdebedürfnis und Hirteneifer höchst verschieden sind in Absicht auf Ursprung, Ansehen, Bedeutung und Zweck. Sie sind auf eine bildliche Weise eine ehrwürdige Gemäldegallerie des Alterthums in großartigem Style zur Beschauung und Erbauung der Gläubigen in der katholischen Kirche. Theils um die verehrungswürdigsten Geheimnisse unsers Glaubens an bestimmten Tagen besonders zu verehren, theils um die Heiligkeit der Auserwählten Gottes den Christgläubigen öfters zur Nachahmung vorzustellen — das ist ihr Endzweck, und nach diesem theilen sie sich in Feiertage des Herrn und in Feiertage seiner Heiligen. —

Die hohen Festtage des Herrn, an die sich so göttliche Thatfachen seines Lebens, Leidens und Verherrlichwerdens knüpfen, und die mit den Trostgründen unsers Glaubens, Hoffens und Liebens so enge verbunden sind, abändern oder gar aufheben wollen, davon darf kein Rede sein; es hieße dieses das kirchliche Leben in seinen gottesdienstlichen Aeußerungen ertöden wollen, den christlichen Sinn der Gläubigen zerstören. Die Festtage der Heiligen, von nicht so hohem Ansehen wie die Festtage des Herrn, dürfen auch nicht ganz beseitigt werden, weil wir ja an eine Gemeinschaft der Heiligen glauben und folglich auch jene vollendeten Mitglieder nachahmen und lieben sollen, die uns Lehr- und Tugendbeispiele hinterlassen haben und unsre Freunde und Fürbitter bei Jesu sind. Also auch da sollen Festtage beibehalten werden, an welchen nicht nur alle Heiligen gemeinschaftlich wie am Allerheiligen-Tage, sondern wenigstens die verschiedenen Klassen derselben, als die Mutter Gottes, die Engel, die Apostel, die Märtyrer, die Beichtiger, die Jungfrauen an einem bestimmten Tage zur Verehrung vorgestellt werden.

Demgemäß kann das bestehende Institut der Feiertage keine große Beschränkung erleiden, wenn es wirklich eine solche erleiden soll. Die Vernunft einmal, wie wir gesehen, kann gegen Feiertage überhaupt nichts einwenden, sondern nur insbesondere verlangen, daß dieselben mit Rücksicht auf Zeitumstände, Ortsverhältnisse und andere dringende Pflichtgebote dem religiösen Bedürfnisse zweckmäßig angepaßt werden möchten.

Die Geschichte, wie wir auch gesehen haben, stellt dieses Bedürfnis als durch die ältere Erfahrung thatsächlich vorhanden, aber durch die neuere Erfahrung bei Vielen als sehr problematisch in den Hintergrund getreten an.

Das Recht, wie ebenfalls entnommen, räumt dem Staat unter gegebenen Nothverhältnissen das Ansehen um

Beschränkung der Feiertage ein, — befuget selbst die Geistlichkeit mit Rücksicht auf Zeitumstände zum Wohl der Gläubigen das Begehren um Verminderung der Feiertage aus Pastoral-Klugheit von sich aus zu stellen, legt der Kirche die volle und freie Entscheidungsmacht hierüber in die Hände, und rath ihr an, im Interesse der Religion und Moral auf das Referat des Diözesanbischöfes Rücksicht zu nehmen.

Die Theologie, das Gottesreich Jesu im Auge, hält an Lehre, Zucht und Kult fest, läßt eben darum am Institut der Feiertage als theilweise Bedingung des letztern keine wesentliche Beschränkung zu, sie läßt jedoch dasselbe als menschliche Einrichtung, nach Zeit und Raum entstanden und verschieden, auch nach Zeit und Raum und ihren Anforderungen zweckmäßiger machen und — rath dazu.

So weit in gedrängter Kürze unsere Betrachtungen und Erwägungen über den Bestand der Feiertage. Dar- aus geht auf die thematische Frage die antwortende Schluß- folge hervor:

„Eine Verminderung der Feiertage, aber keine große, sei in unserer Zeit thunlich und selbst erwünscht.“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Unterm 15. Mai hat der Hochw. Bischof von Sitten, Hr. Peter Joseph v. Preur, einen Hirtenbrief erlassen, in welchem er das Jubiläum für seine Diözese ankündigt. Die anberaumte Zeit geht vom Tage der Verkündigung an bis ans Ende dieses Jahres, und dauert für jede Pfarrei dreißig Tage oder einen Monat, den die Pfarrer mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse bestimmen werden; sie werden auch in diesem Monate wenigstens 8 Tage auswählen, welche eigens für die Jubiläumsandachten bestimmt sein sollen. Das Jubiläum beginnt mit dem „Veni Creator“ und dem feierlichen Amte vom hl. Geist und schließt mit dem Te Deum. Während der Jubiläumsandachten wird das Hochwürdigste täglich während der hl. Messe ausgesetzt, und am Ende derselben der Segen damit gegeben; vor dem Schlußsegen wird die Versikel: „Domine, non secundum peccata etc.“ und die Orationen: „Deus, qui culpa offenderis,“ — „Deus, cui proprium est“ und „Ineffabilem“ etc. gebetet.

Zur Gewinnung des Jubiläumsablasses wird nebst dem Empfange des Buß- und Altarsakramentes vorgeschrieben: einen Tag zu fasten, ein seinem Vermögen angemessenes Almosen zu geben, und dreimal die Pfarrkirche zu besuchen.

— (Eingef.) Der Große Rath hat die Verathungen über den Gesetzesentwurf, die Einführung von Civilregistern der Geburten u. hinausgeschoben. Zeit schafft Rath in schwierigen Umständen.

Das Gerücht geht so ziemlich allgemein, der Hochw. Bischof werde nächstens das Sakrament der hl. Firmung spenden. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Gerücht sich erwahrte. Seit zwölf Jahren fand in Sitten keine öffentliche Firmung mehr statt, in andern Pfarren seit 17—18 Jahren nicht mehr! Was soll das Volk von der Vortrefflichkeit und heilsamen Wirkung eines Sakramentes denken, wenn die Hirten in Spendung desselben so zurückhaltend sind?

Mit dem Drucke der Geschichte von Wallis von P. Sigismund Furrer geht es etwas langsam; doch wird sie, wie ich hoffe, bis gegen Ende dieses Jahres fertig sein.

— Solothurn. In der Nacht vom 13. zum 14. d. wurde in der Pfarr- und Kathedrale Kirche ein frevelhafter Kirchenraub begangen. Aus dem Tabernakel wurden zwei kostbare Ciborien und eine nicht minder kostbare Monstranz geraubt; die heiligen Hostien waren hinter dem Altare ausgeschüttet; die größere, die sich in der Monstranz befand, wurde nicht gefunden.

— In der hl. Pfingstwoche haben zu Solothurn hl. Weihungen empfangen:

Hr. Ign. Martin Hang von Courtabour, R. Bern, die Minores.

Drei Kapuziner-Novizen, das Diaconat;

Hr. Dobler von Bättwil, R. Solothurn, das Presbyterat.

— Am 16. Junius versammelte sich die Curatgeistlichkeit von Solothurn, Lâdern und Kriegstetten zu ihrer ersten diesjährigen Konferenz. Als schriftliche Thematata wurden vorgelesen:

1. „Welches sind die Ursachen der sittlichen Ausgefallenheit und des religiösen Indifferentismus der Jugend unserer Zeit?“

2. „Was für Bußwerke können und sollen in unserer Zeit vom Beichtvater auferlegt werden?“

Beide Abhandlungen waren recht gediegene Arbeiten, so daß wir ihre Veröffentlichung wünschen.

— Luzern. Nach der „Luzernerztg.“ hat der Regierungsrath Herrn Pfarrer Trotter in Rain zum Pfarrer in Eschenbach gewählt. Das Frauenkloster, dem bisher die Wahl zustand, hatte einen Dreivorschlag eingereicht, in dem der nun Gewählte nicht genannt war. — Das „Volkblatt“ bemerkt, der Regierungsrath habe einen „provisorischen“ Pfarrer gewählt, weil mit dem Kloster Eschenbach, dem sonst das Kollaturrecht zusteht, die dahingehenden Anstände zuvor geschlichtet werden müssen.

— Obwalden. Die feierliche Benediction des neuerwählten Abtes Placidus Tanner fand am Pfingstmontag statt. Sie geschah durch den Hochw. Abt von Einsiedeln als Delegirten der apostolischen Nuntiatur unter Assistenz der Aebte von Maria-Stein und Wettingen.

Kirchenstaat. Rom. Am vergangenen Ostersonntag wurde von einem neugeweihten Priester (Böbling des Collegium Germanicum), Hrn. Heinrich Hurter (einem Sohne des Hofraths Dr. Friedrich Hurter in Wien), das erste heilige Messopfer am Altar der hh. Apostelsfürsten in der Peterskirche gefeiert. Der Neugeweihte, ursprünglich zu einer andern Laufbahn bestimmt, wendete sich vor vier Jahren aus eigenem Antrieb dem Studium der Theologie zu, und wurde in das Collegium Germanicum aufgenommen.

Oesterreich. Prag. Seit mehreren Jahren wurde das Bedürfniß einer neuen böhmischen Bibelauslage für Katholiken immer fühlbarer; weil die letzte durch Faustin Prochaska veranstaltete böhmische Auslage der heiligen Schrift vom Jahre 1804 völlig ausverkauft war, und durch den entstandenen Mangel an katholischen Bibeln dem Verkaufe von protestantischen ein Vorschub geleistet wurde. Um dem dringenden Bedürfnisse möglichst bald zu steuern, unternahm es ein Verein von Prager Diözesan-Priestern, die Prochaska'sche Bibelauslage einer neuen Revision in der Art zu unterziehen, daß der Text von den vielen eingeklammerten Erklärungen gesäubert, diese zumeist in die unter dem Texte stehenden Anmerkungen versetzt, die Erläuterungen selbst aber da, wo es nöthig war, verbessert und bündiger gefaßt worden sind. Bei den hie und da als nothwendig anerkannten Aenderungen wurde stets neben dem Texte der Vulgata die vom apostolischen Stuhle approbirte Bibelauslage des Dr. Franz Alsioli als maßgebend angenommen. Die mühevolle Redaction dieses Werkes übernahm der wohlw. Rektor bei St. Georg, Herr Johann Krbec. — Die langersehnte Bibelauslage ist vollendet, und die ganze heilige Schrift des A. und N. T. kann ungebunden um den Preis von 1 fl. 40 kr. bezogen werden.

— Am 1. Mai wurde im Katholikenverein zu Karolinenthal bei Prag beschlossen, die neu zu bauende Kirche im byzantinischen Style aufzuführen. Sie soll 3000 Personen fassen können und zur Einsendung von Bauplänen ein halbjähriger Konkurs ausgeschrieben werden, an dem sich nur österreichische Künstler betheiligen können. Die Baukosten sind auf 250,000 fl. C. M. bestimmt.

— Innsbruck. Vom 7. bis 11. Juli d. Js. werden im Stifte Stams von den hochw. PP. Jesuiten die Priestererercizien abgehalten werden. — den 26. Mai Morgens 9 Uhr ist der Herr Prälat des Stiftes Wiltau, Alois Röggl, gestorben.

Preußen. Berlin. 6. Juni. In der Rheinprovinz und in Westphalen, wo häufig Missionsgottesdienste durch auswärtige Geistliche abgehalten werden, sind bei den Verwaltungsbehörden häufig Bedenken über die Zulässigkeit der Ausübung geistlicher Funktionen

durch Kleriker, die nicht dem diesseitigen Unterthanenverbande angehören, entstanden. Auf höhere Veranlassung sind die Landräthe von den vorgesetzten Bezirksregierungen angewiesen worden, die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften in dieser Beziehung zu beachten. Die Abhaltung von Gottesdiensten und die Verrichtung verwandter geistlicher Handlungen durch auswärtige Kleriker wird als eine durch die inländischen Kirchenbehörden angeordnete Aushilfe in der Seelsorge aufgefaßt und den Verwaltungsbeamten aufgegeben, nur in den Fällen einzuschreiten, in welchen die Landesgesetze verletzt werden sollten.

— **Paderborn.** 4. Juni. In unserm Nachbarländchen, dem Fürstenthume Lippe-Deimold, ist zu Lemgo, nächst Deimold der bedeutendsten Stadt des Fürstenthums, der dortige katholische Geistliche, Missionar Behrens, mit einer bedeutenden Majorität (117 gegen 59 Stimmen) zum Deputirten für den bevorstehenden lippischen Landtag gewählt worden. Sein Gegenkandidat war der Sohn des protestantischen Predigers. Wenn man bedenkt, daß fast sämtliche Wähler Protestanten waren, wenn man berücksichtigt, daß auf dem bevorstehenden Landtage die Verhältnisse der Katholiken politischer Seite ihre endliche, schon so lange ersehnte Regelung finden sollen, so kann man bei der ausgezeichneten Persönlichkeit des Hrn. Behrens eine solche Wahl nur mit Freuden begrüßen, ja für die Geschichte des Katholizismus in Lippe-Deimold ein Ereigniß nennen. (D. B. H.)

Seffen. In Gießen haben sämtliche Professoren der katholischen Theologie aus Mangel an Zuhörern, der in Folge der neu errichteten theologischen Lehranstalt in Mainz sich ergab, ihre Vorlesungen einstellen müssen. Nur einer derselben, Prof. Scharff, liest, das theologische Gebiet verlassend, über deutsche Geschichte.

Kurbessen. Die Abhaltung von Missionen in zwei katholischen Städten dieses Landes hat die Aufmerksamkeit der Protestanten in hohem Grade auf sich gezogen, und es scheint fast, es sei dieser Umstand eine Veranlassung mit mehreren, in jüngster Zeit erfolgten Ausschreiben des protestant. Oberkonsistoriums gewesen, wodurch die Prediger zu größerer Thätigkeit angefeuert werden sollen. Um die Missionen besonders auf dem Lande abzuhalten, werden die Franziskaner, welche noch zwei Klöster in der Diözese Fulda besitzen, künftig verwendet werden, und es befinden sich gegenwärtig drei junge Mönche aus dem Kloster Frauenberg bei Fulda in Westphalen, wo sie bei den dort häufig von den Vätern dieses Ordens abgehaltenen Missionen mitwirken und sich so für ihren Beruf im Vaterlande vorbereiten. (A. Post.)

Bayern. Speyer. Hier haben die Jesuiten am 8. d. eine Mission begonnen; vorläufig predigen nur die PP. Roder und Fürst von Zeil. Die Predigten werden stark besucht.

Frankreich. Mittwoch den 11. Junius fand zu Paris unter dem Vorsitze des Hochw. Erzbischofes in der Karmeliterkirche, welche von den Dominikanern versehen wird, die monatliche Zentral-Konferenz des Klerus von Paris zur Besprechung der *casus conscientiae* statt. Nach dem Programm wurde dieses Mal das Benehmen des Beichtvaters in Bezug auf den Ordens-Beruf behandelt.

Am 4. d. fanden zu St. Claude die Obsequien des verstorbenen Bischofes Chamon unter der Theilnahme von hundertundfünfzig Geistlichen statt. Die kirchlichen Funktionen verrichtete dabei der Hochw. Bischof Marilley.

— Im Archiv der Präfektur von Macon hat ein Herr Ragout zwei Manuskripte entdeckt, welche für die Geschichte der Kirche von Interesse sind. Das erste enthält die Chronik des Drosius über die Bibel. Drosius war Schüler und Zeitgenosse des heiligen Augustin, der ihn 415 nach Palästina sendete, um sich bei dem heiligen Hieronymus über verschiedene Stellen der heiligen Schrift, den Ursprung und die Natur der Seele betreffend, zu befragen. Zugleich wurde er zu einer in Jerusalem um diese Zeit wegen den pelagianischen Streitigkeiten versammelte Synode berufen. Seine Weltgeschichte schrieb er auf Zureden des heil. Augustin bald nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande. Die Werke des Drosius erschienen zuerst in Augsburg 1471 (eine noch jetzt sehr gesuchte Ausgabe), dann öfter im 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert. Die Ausgabe von Havercamp, Leyden 1738, ist die beste. Das französische Manuskript ist eine sehr alte Uebersetzung eben dieses Buches in 376 nicht numerirten Blättern. Titel und Ueberschriften sind mit rother Dinte geschrieben. Die Schrift scheint der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts anzugehören. Das zweite Manuskript trägt den Titel: *Livre des Articles de la Foy et de plusieurs autres points* (Buch der Glaubensartikel und mehrerer anderer Punkte) und stammt aus der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts.

Spanien. Konfordat. (Schluß.)

Der Besitz mehrerer Benefizien ist nach Vorschrift der Canones untersagt. — Alle Privilegien, Immunitäten, Exemptionen u. d. Kapitel, welche der Auktorität des Bischofs Eintrag thun, sind aufgehoben und das Verhältniß zwischen dem Bischofe und dem Kapitel nach dem kanonischen Rechte geregelt. Für die Kosten des Kultus setzt die Regierung für die Kathedralkirchen die Summe von 18—30,000 Frs.; für die Kollegiatkirchen die Summe von 5—7000 Frs. aus, wenig im Vergleich mit dem, was man

den Kirchen genommen hat, doch wird so für den anständigen Unterhalt der Kirchen u. gesorgt.

Alle Pfarrpfünden werden nach dem Konkurse verlihen. Der Bischof verfaßt eine Liste der zulässigen Konkurrenten, aus welchen der König oder andere, die das Patronatsrecht haben, wählen müssen; alle andern Privilegien des Patronatsrechtes sind abgeschafft.

Spanien hat wenige Seminarien. Nach dem Konkordate soll in jeder Diözese wenigstens ein Seminarium errichtet werden.

Nach § 29 verpflichtet sich die Regierung, ohne Verzögerung im Einverständniß mit den Bischöfen Maßregeln zur Errichtung von Ordenshäusern zu treffen, wo man solche nothwendig findet; es werden besonders die Kongregationen der Priester des hl. Vinzenz von Paul oder der Lazaristen, der Priester des hl. Philippus Neri oder der Dratorianer genannt, aber auch alle von der Kirche gut geheißenen Orden einbegriffen. — Das Institut der barmherzigen Schwestern unter der Leitung der Lazaristen ist gewährleistet, und die Regierung verpflichtet sich für den Unterhalt derselben.

Auch andere weibliche Institute, in denen das kontemplative Leben mit der Jugenderziehung oder andern Werken der Liebe verbunden ist, werden fortbestehen u. Keine Kandidatin wird zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen, bevor für ihren Unterhalt in gehöriger Form gesorgt ist.

Nach Art. 35 werden die Güter, welche den Klöstern genommen und noch nicht veräußert worden (was der Fall bei dem geringern Theile ist), ihnen zurückgestellt. Um sie indessen für die Eigenthümer nutzbarer zu machen, werden die Bischöfe sie in kanonischer Form, und unter Mitwirkung eines Bevollmächtigten der Regierung versteigern lassen. Die Summe des Erlöses wird als unablösbare Schuld zu 3 Proz. von 100 in das große Buch eingetragen *) und Kapital und Zinsen unter die Klöster nach Maßgabe ihres Bedürfnisses vertheilt. Das Gleiche soll mit allen Gütern der Weltgeistlichkeit geschehen, die noch nicht veräußert worden.

Nach Art. 41 hat die Kirche das Recht, unter jedem legitimen Titel, sich Güter zu erwerben, und ihr Eigenthumsrecht in Betreff dessen, was sie wirklich besitzt, oder sich in Zukunft erwerben mag, wird feierlich gewährleistet.

Die Dotation der Bischöfe ist ansehnlich, und verschieden nach der Wichtigkeit und Würde der Bischofsitze; der Erzbischof von Toledo zieht 40,000 franz. Fr., die Erzbischöfe von Sevilla und Valencia 37,000; der ge-

ringste Gehalt eines Bischofs ist 20,000; dazu kommen für die Kosten der Verwaltung und der Visiten 4000—7500 Fr. Die Prälaten, die zur Kardinalswürde erhoben sind, ziehen 5000 Fr. mehr.

Für die Dotation des Klerus sind angewiesen:

1. Der Ertrag der Güter, welche nach dem Gesetze vom 3. April 1845 dem Klerus zugefallen sind:

2. Der Ertrag der Almosen der Cruzada;

3. Der Ertrag der Kommenthuren, Großmeisterthümer der vier Ritterorden, wie dieselben erledigt werden.

4. Eine Steuer von den Besitzungen der Städte und der Dörfer, wie von den Heerden, welche das Deficit, das obige drei Quellen übrig lassen könnten, decken soll. Diese Steuer kann in Naturalien oder Geld entrichtet werden, je nachdem die Geistlichen und die Eigenthümer sich verständigen.

Die genannten Renten und Einkünfte werden als Eigenthum der Kirche erklärt und vom Klerus verwaltet.

Im Art. 42 erklärt endlich der hl. Vater, daß jene, welche geistliche Güter an sich gebracht, und jene, die in ihre Rechte eingetreten sind, nicht weiter beunruhigt werden sollen, und daß sie im friedlichen Besitz der genannten Güter verbleiben können.

England. London. Die größte Merkwürdigkeit in dem Krystallpalaste ist wohl eine Polyglottenbibel der Bibelgesellschaft, die in 130 Sprachen gedruckt ist.

Sardinien. Piemont. Der Unterrichtsminister hat in einem Zirkular die Bischöfe aufgefordert, angehenden Theologen in den königlichen Kollegien und nicht in den Seminarien den betreffenden Unterricht zu spenden. Die Bischöfe der Kirchenprovinz Turin haben darauf geantwortet:

Excellenz! Ungeachtet des guten Willens der unterzeichneten Bischöfe war es ihnen nicht möglich, auf das Ausschreiben vom 13. Mai so schnell zu antworten, wie Ew. Exc. es wünschten. Denn da es sich um eine höchst wichtige Angelegenheit handelt, welche deshalb reiflich und allseitig erwogen werden will; so mußten sie sich auch gegenseitig verständigen, um so einen Entschluß fassen zu können, wodurch sie vollkommen beruhigt würden. Sie sind nun einstimmig dahin übereingekommen, daß sie den im genannten Schreiben ausgesprochenen Anforderungen hinsichtlich des theologischen Unterrichtes nicht nachkommen können, ohne der von ihnen am 1. Febr. 1849 in Bezug auf das Gesetz vom 4. Oktober 1848 dem Ministerium gegebenen Erklärung zu widersprechen, ohne die unverletzlichen hochheiligen Rechte der Kirche zu verletzen und an dem Fundamente der katholischen Religion zu rütteln. Den Unterzeichneten würde es unüberlegt scheinen, wenn sie, obgleich sie auf das Recht, welches sie haben, gar nicht

*) „Le produit de ces ventes sera converti en inscriptions inaliénables sur la dette de l'état du 3 pour 100“ etc.

mehr vertrauen, und dem bürgerlichen Muth, den das Ministerium zur Vertheidigung dieses Rechtes bei Gelegenheit der vorübergehenden Diskussion gezeigt hat, keine Rechnung tragen dürfen, auf einmal ihre Sache aufgeben, und in das Parlament nicht einigermaßen vertrauen wollten, daß es, nachdem auch das Ministerium seinen Plan geändert, irgend eine Maßregel adoptiren wird, wodurch die Rechte des Episkopates geschützt werden, und für die Bedürfnisse der Seminarien gesorgt wird. Dieses hoffend, und bereit, lieber Alles aufzuopfern, als unseren Pflichten etwas zu vergeben, benützen wir diese Gelegenheit etc.

Em. Exc.

1. Juni 1851. (Folgen die Unterschriften.)

Ußen. In Antiochia wurde der Kapuziner-Pater Basilus in seinem Zimmer gegen die Mittagsstunde am Plage des von ihm daselbst errichteten Altars enthauptet gefunden. Einige vermuthen einen Raubanfall wegen den 1200 fl., die er zum Bau eines Missionshauses mit sich führte. Die meisten schreiben den Mord dem religiösen Fanatismus der Türken in Antiochia zu.

Kirchlich-Statistisches von Oestreich.

Die Gesamtzahl der Bewohner der österreichischen Monarchie beträgt 37,443,033 Seelen. Davon bekennen sich zur römisch-katholischen Kirche 29,518,977 (worunter 3,694,896 Griechisch-unirte); 3,161,805 zur griechisch-nichtunirten Kirche, 1,286,799 zur Augsburgischen, 2,151,865 zur reformirten Konfession. Unitarier sind 50,541, Juden 829,000. Die meisten Griechisch-Unirten befinden sich, in Gallizien (über 2,000,000) und in Ungarn (780,000); die meisten Griechisch-nichtunirten in der Militärgrenze (598,000) und in Siebenbürgen (725,000). Am meisten Protestanten haben Ungarn (827,000 Lutheraner und 1,655,000 Reformirte) und Siebenbürgen (220,000 Lutheraner und 258,000 Reformirte). Unter dem k. k. Militär (492,486) befinden sich 43,2000 Griechisch-nichtunirte, 47,100 Protestanten; die übrigen sind mit geringen Ausnahmen (Unitarier und Juden) der katholischen Kirche angehörig.

Der Missionair P. Gawronski.

(Aus dem östr. Lloyd.)

Es war ungefähr im Jahr 1843, als ich auf meinem in den ruthenischen Theile Galiziens gelegenen Landstz in *** ein Schreiben des lateinischen Pfarrers von ***, zu dessen Diözese die lateinisch-christliche Bevölkerung meines Gutes gehörte, erhielt, worin er mir anzeigte, daß der Priester Gawronski, der von der Regierung die Erlaub-

niß erhielt, die in Ruthenien zerstreuten und von ihren respektiven Pfarren entfernten polnischen Bauersfamilien in kirchlicher Mission behufs einer religiösen Belehrung zu besuchen, nächstens auch in mein Territorium einkehren und daselbst seine Missionsarbeit beginnen werde. Eine solche außergewöhnliche Erscheinung, die meines Wissens hier früher nie stattgefunden, mußte eben wegen der Seltsamkeit verschiedene Gedanken erwecken, wovon der glimpflichste in dem Träger einen blinden Fanatiker darstellte. Die Anstalten zu seinem Empfange waren gemacht; ein Hintergedanke jedoch, den vielleicht zu weit getriebene Vorsicht eingab, rieth auch für eine gewisse Ueberwachung des sonderbaren Gastes zu sorgen. Tage und Wochen vergingen, der Missionair ließ sich nicht sehen, der Glaube, daß er — vielleicht aus Ursachen, welche das hier stets wach erhaltene Mißtrauen jeder nicht normalen Erscheinung so bereitwillig substituirte — höhern Orts verhindert, nicht mehr ankommen werde, nahm immer mehr überhand und schien sich bewahrheiten zu wollen. Da wurde mir eines Tages Jemand gemeldet, der mich zu sprechen wünsche. Meine Aufforderung, hereinzutreten, blieb lange erfolglos — ich trat demnach hinaus. An der Eingangsthüre des Vorzimmers stand eine kleine gebückte Gestalt, angethan in ein schwarzes, ziemlich abgetragenes priesterliches Gewand. Stellung, Geberde und Aussehen machten mich glauben, ein Mitglied vom Orden der barmherzigen Brüder stehe in Angelegenheiten seines Klosterspitals vor mir. Erst als wir eingetreten waren, erfuhr ich, daß es der Missionair Gawronski war. Kalt und mit etwas gedämpfter Stimme machte er mich mit dem Zwecke seines Hierseins bekannt, wies entschieden alle Erfrischungen, die man in Gallizien fast jedem angekommenen Gaste zu bieten pflegt, ab, wollte ebenso wenig von der für ihn bereit gehaltenen Wohnung Gebrauch machen, indem er bei einem Bauer schon aufgenommen sei, und entfernte sich ebenso anspruchslos und bescheiden, ja demüthig möchte ich beinahe sagen, aber auch kalt, wie er gekommen war, und ohne länger, als gerade zu diesen Verhandlungen nöthig gewesen ist, sich aufgehalten zu haben. Dieser erste Eindruck war nichts weniger als günstig; ich erfuhr, daß er auf einem gewöhnlichen Bauernwagen angekommen, sich zu dem ersten besten Bauer lateinischer Konfession habe fahren lassen und sich von diesem einen Winkel in der Scheune und darin ein wenig Stroh zur Lagerstätte ausbat, das er mit einem einfachen Roggen überdeckte. Außer diesem und einem ganz kleinen Reisekoffer hatte er nichts mehr. Zur Nahrung verlangte er etwas Milch und dasselbe Brod, das im Hause gebacken wird und das wahrlich nur von dem, der von Jugend auf an nichts Besseres gewohnt ist, verzehrt werden kann. Beides aber gegen eine angemessene

Entschädigung. Seine erste Frage war nach den Kindern, nach Zeit und Ort, wann und wo sie ohne Abbruch ihrer Beschäftigung getroffen oder um ihn versammelt werden könnten; dann besuchte er die polnischen Familien und blieb lange in ihren Hütten, und überall, wo er einkehrte, ließ er Freude und Freude zurück. Raum verging ein Tag, als schon im ganzen Dorfe, selbst unter der ruthenischen Bevölkerung, die bekanntlich der griechisch-unierten Kirche angehört, sich eine freudige Regung bemerkbar machte. Jedes sprach mit einer gewissen Weihe von dem neuen Gaste, sein Lob quoll von allen Lippen, es war in der That, wie ein wohlthätiger Zauber, der mit seiner Nähe überkam. (Schluß folgt.)

Befehrung.

In Schwerin ist am 7. d. der frühere Redaktor des „Norddeutschen Korrespondenten“, und jetzige provisorische ritterschaftliche Syndikus Maassen aus Rostock öffentlich zur katholischen Kirche übergetreten.

De asservando ss. Sacramento.

Claves Tabernaculi nec relinqui debent in Sacristia nec a Laico servari, sed a solo sacerdote.
S. Congr. Rit. 1593.

Tabernaculum nitide habeatur, intusque panno vel lino contegatur, ejus janicula bene reclusa existat.
Statuta synod. Laus. 1665.

Tabernaculum sit clave continuo oclusum.

Constit. syn. Laus. 1812.

Quæ omnia (tabernaculum, ciborium, monstrantia) ad irreverentiam et injuriam omnem, ne hic accidat, prohibendam diligenter semper claudantur et muniuntur.
Statuta syn. Basil. 1581.

Claves Tabernaculi nulli laicæ personæ ac ne ipsi quidem ædituo credantur; unde nec in Sacristia, nec in altari, nec usquam alibi extra tutam Sacerdotis custodiam relinquendæ sunt; nec is unquam permittet, ab ullo, qui non sit saltem Subdiaconus, illud claudi vel aperiri.

„Compendium Ritual. ad usum Dioces.

Basil. accommodatum. 1850.“

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Für die neue katholische Kirche in Genf
sind nachträglich eingegangen:
A. M. D. G. 7 Franken 50 Rappen.

Bei Dressl Küssli u. Comp. in Zürich ist so eben erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Die Schweiz, geologisch, geographisch und physikalisch geschildert, von J. Siegfried. 1. Band, der schweizerische Jura, seine Gesteine, Bergketten, Thäler, Gewässer, Klima und Vegetation. Mit 9 in den Text gedruckten Profilen und 2 Tafeln. Preis 30 Bagen.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Anleitung zur Verwaltung des hl. Bußsakraments. Von Mich. Haringer. 15 Bgn.

Ritter, Dr. Jos. Ign., Handbuch der Kirchengeschichte. 4. verbesserte u. verm. Aufl. 2 Bde. 96 Bgn.

Methode für den Unterricht der Taubstummen in der Lautsprache, im Rechnen und in der Religion. Mit Figurentafeln. 40 Bgn.

Ferner ist daselbst zu haben:

Bibliographie der Schweizergeschichte, oder systematisches und theilweis beurtheilendes Verzeichniß der seit 1786 bis 1851 über die Geschichte der Schweiz von ihren Anfängen an bis 1798 erschienenen Bücher. Ein Versuch von Dr. G. R. Ludw. von Sinner. Preis 40 Bagen.

EINLADUNG ZUM ABONNEMENT

auf das

Sonntagsblatt

für das katholische Volk.

Wöchentlich 1 Nummer im Format der Kirchenzeitung.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement auf das Sonntagsblatt. Preis halbjährlich franco in der ganzen Schweiz 10½ Bagen. Bestellungen nehmen alle Postämter an, so wie auch gegen frankirte Einsendung des Betrags die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn ist zu beziehen:

Populäres Lehrbuch der Religion, oder der katholische Katechismus, gründlich und gemeinverständlich erklärt, und durch Gleichnisse und Beispiele erläutert mit steter Berücksichtigung unserer Zeit; nebst einem Abriss der Religionsgeschichte von Anfang der Welt bis auf unsere Tage. Ein Lesebuch für christliche Familien und ein Handbuch für Katecheten von Joseph Deharb, Verfasser des Regensburger Katechismus. 1. Bnd. 1r. Tbl. 16 Bagen.